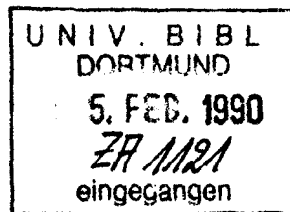


Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 5/90

vom: 02.02.1990



Änderung der Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung in Chemietechnik
vom 23. Januar 1990

Seite 1

Nichtamtlicher Teil

Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Maschinenbau an der
Universität Dortmund
vom 30. Oktober 1989

Seite 3

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für die Diplomprüfung
in Chemietechnik
VOM 23. Januar 1990

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 309. Sitzung am 07.12.1989 eine Änderung des § 16 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung für die Diplomprüfung in Chemietechnik vom 17.02.1978 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 3/78 vom 24.02.1978), zuletzt geändert am 31.10.1989 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 14/89 vom 09.11.1989) beschlossen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Änderung mit Erlaß vom 03.01.1990 - II A 6 - 8145.10 - genehmigt, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

" e) Chemische Prozeßtechnik 3 Stunden schriftlich".

b) Buchstabe i) erhält folgende Fassung:

" i) Werkstoffe 3 Stunden schriftlich".

Übergangsregelung

Die Änderung findet Anwendung auf alle Studenten, die sich ab dem Prüfungszeitraum Frühjahr 1990 den Prüfungen in den Prüfungsfächern Chemische Prozeßtechnik und Werkstoffe unterziehen.

Die Änderung gilt für die Dauer eines Jahres nach ihrem Inkrafttreten.

Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs
Chemietechnik vom 29.11.1989 und des Senats der Universität Dortmund vom
07.12.1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.01.1990 - II A 6 - 8145.10 -.

Dortmund, den 23. Januar 1990

Universität Dortmund
Der Rektor
Univ.-Prof. Dr. P. Velsinger

Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
an der Universität Dortmund
VOM 30. Oktober 1989

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 305. Sitzung am 14.09.1989 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 06.07.1987 (GABl. NW. S. 435/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 11/87 vom 09.09.1987) beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlaß vom 04.10.1989 - II A 6-8145.24 - die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund genehmigt.

Die Veröffentlichung der Änderungssatzung erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW. 12/1989 S. 680). Die Änderungssatzung ist mit Wirkung vom 01.10.1989 in Kraft getreten.

Die vorstehende Veröffentlichung wird nunmehr wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Satzung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
an der Universität Dortmund
Vom 30. Oktober 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität Dortmund vom 6. Juli 1987 (GABl. NW. S. 435) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungen in den speziellen Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern

Maschinengestaltung

- Maschinengestaltung I
- Maschinengestaltung II

Maschinendynamik

- Maschinendynamik I
- Maschinendynamik II

Handhabungstechnik

- Handhabungstechnik I
- Handhabungstechnik II

Rechnerunterstützung in Konstruktion und Fertigung
- Mathematische Grundlagen von CAD und Computergraphics
- CAD/CAM-Systeme und Anwendungen

bestehen aus jeweils einer zweistündigen Klausurarbeit; die Prüfungen in den sonstigen speziellen Pflichtfächern und den Wahlpflichtfächern werden in Form einer mündlichen Prüfung abgelegt.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studenten Anwendung, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung die Zulassung zu den Prüfungen beim Prüfungsausschuß beantragen. Sie gilt nicht für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung den Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen bereits gestellt haben.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau vom 26. 10. 1988 und des Senats der Universität Dortmund vom 14. 9. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. 10. 1989 - II A 6-8145.24.

Dortmund, den 30. Oktober 1989

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor Dr. P. Velsinger